GEMEINDE AGATHENBURG
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Agathenburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3
- Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt:	Frau Wohlers
Zimmer:	EG 14
☎ Durchwahl:	04163 8079-43
Telefax:	04163 8079-20
✉ E-Mail:	wohlers@horneburg.de
Mein Zeichen:	Fb 3 – 61.26.02.006 /RC
Datum:	30.05.2018

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Hanfberg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Agathenburg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Agathenburg in seiner Sitzung am 31.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Hanfberg“ zu ändern. Der Rat der Gemeinde Agathenburg hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Hanfberg“ und die zugehörige Entwurfsbegründung öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Hanfberg“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 11. Juni 2018 bis zum 19. Juli 2018 (einschließlich)

während der Dienststunden in der Info der Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 49, 21640 Horneburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Entwurfsunterlagen können ab dem 11. Juni 2018 auf der Internetseite der Samtgemeinde Horneburg www.horneburg.de unter der Rubrik Rathaus und Service/Aktuelles und Bekanntmachungen heruntergeladen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

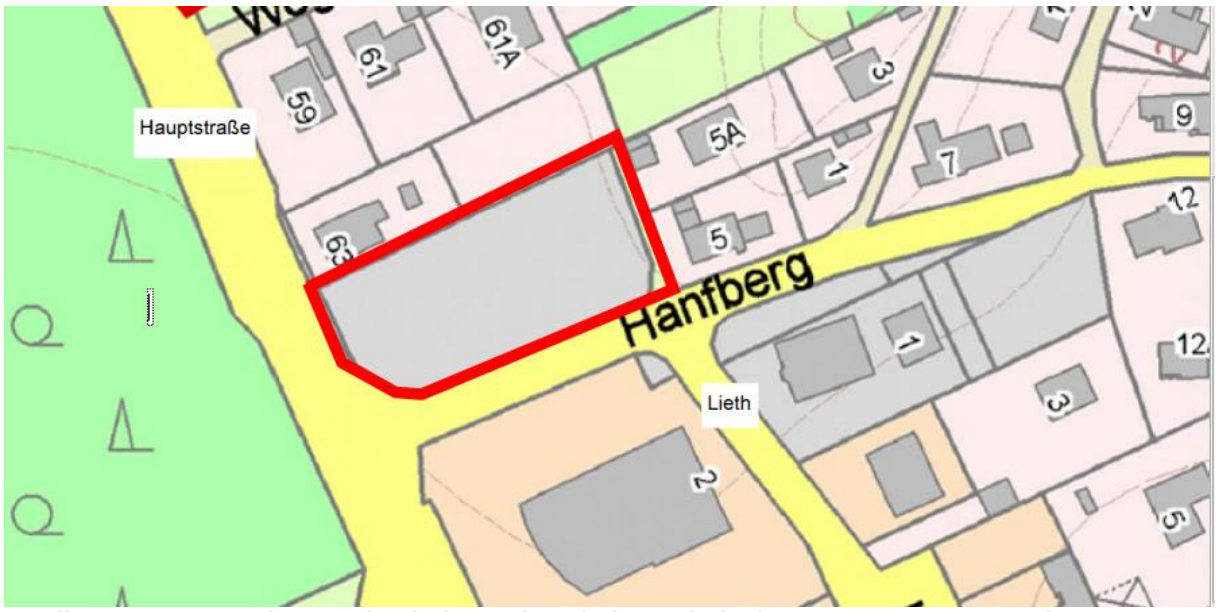

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Allgemeine Ziele und Zwecke

Ziel und Zweck dieser Planaufstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verhinderung von Fehlentwicklungen durch Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksflächen sowie durch ergänzende Festsetzung örtlicher Bauvorschriften in Abstimmung mit den Zielen der Dorferneuerung zu schaffen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung gebe ich diesen Aufstellungsbeschluss bekannt.

i. A.

Courtault